

Information - Version Dezember 2021

# Durchführung von Schülertransporten

Diese Information beinhaltet zwingende Vorgaben und empfehlenswerte Hinweise, um Schülerinnen und Schülern sicher befördern zu können.

## 1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (PBG), die Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB), die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, das Gesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009, die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV), die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), die Verkehrsregelnverordnung (VRV), die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV), die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der gewerbmässigen Motorfahrzeugfahrer und -fahrerinnen (ARV) sowie die Verkehrszulassungsverordnung (VZV).

Die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der gewerbmässigen Fahrer von leichten Transportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) gilt bei Schülertransporten nicht (Art. 4 Abs. 1 Bst. c ARV 2).

## 2. Kantonale Bewilligung

Schülertransporte sind grundsätzlich gemäss Art. 7 lit. b VPB bewilligungspflichtig.

Das Gesuchsformular finden Sie unter:

<https://www.oev.tg.ch/>

## 2.1 Gewerbmässigkeit

Bei der Personenbeförderung wird zwischen gewerbs- und nicht gewerbmässigen Fahrten unterschieden. Nur die gewerbmässige Beförderung ist bewilligungspflichtig.

Gewerbmässigkeit liegt vor:

- wenn eine Person Schülerinnen und Schüler gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird;
- wenn eine Person Schülerinnen und Schüler kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

## 2.2 Ausnahmen

Keine Bewilligung wird u. a. benötigt für:

- Fahrten, die mit einem Fahrzeug durchgeführt werden, das nicht dazu bestimmt und geeignet ist, mehr als neun Personen einschliesslich Fahrer oder Fahrerin zu befördern (Art. 8 Abs. 1 lit. a VPB);
- Fahrten, mit denen ausschliesslich Menschen mit Behinderungen befördert werden (Art. 8 Abs. 1 lit. c VPB);
- Schülertransporte, die durch Angestellte der Schulgemeinde mit schuleigenen Fahrzeugen durchgeführt werden.



## 3. Eidgenössische Zulassungsbewilligung für Strassentransportunternehmen

Grundsätzlich benötigen alle Unternehmen, die gewerbmässig Schülertransporte mit Fahrzeugen durchführen, mit denen mehr als neun Personen einschliesslich Fahrer oder Fahrerin transportiert werden können, eine eidgenössische Zulassungsbewilligung gemäss Art. 1 ff. STUG.

Eine Kopie der Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen sowie ein Auszug aus dem schweizerischen Handelsregister sind dem Gesuch um Erteilung der kantonalen Bewilligung beizulegen.

## 3.1 Ausnahme

Schülertransporte, die mit schuleigenen Bussen erfolgen, benötigen keine Zulassungsbewilligung. Der Bus muss hierbei unentgeltlich durch einen Angestellten der Schule gefahren werden. Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundesamt für Verkehr (siehe Auskünfte auf Seite 5).

#### 4. Führerausweis

Privatpersonen, die Schülertransporte mit einem Personen- wagen nicht gewerbsmässig durchführen, benötigen dafür den Führerausweis der Kategorie B.

Werden die Schülerinnen und Schüler mit einem Kleinbus transportiert, der dazu bestimmt ist, mehr als acht aber nicht mehr als 16 Personen ausser der Fahrerin oder dem Fahrer zu befördern, ist ein Führerausweis der Kategorie D1 nötig. Für das Führen eines Fahrzeugs mit mehr als 16 Sitzplätzen und einem Gesamtgewicht von maximal 3,5 t ist mindestens ein Führerausweis der Kategorie D1 plus Code 106 erforderlich- lich.

Werden die Schüler mit einem Gesellschaftswagen (Car mit mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz) befördert, ist ein Führerausweis der Kategorie D erforderlich.

#### 5. Fähigkeitsausweis gemäss CZV

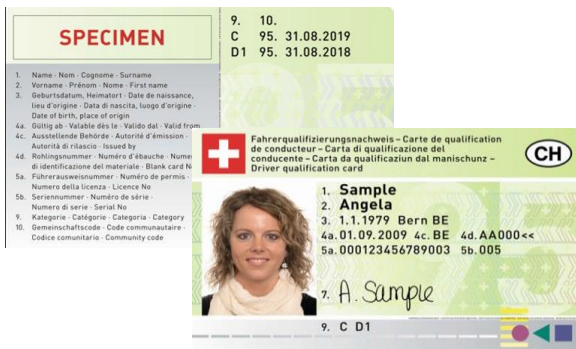
Erfolgt der Transport der Schüler in Cars oder Kleinbussen (Kategorie D oder D1), ist zusätzlich ein Fähigkeitsausweis für den Personentransport notwendig – dies gilt auch, wenn der Transport nicht gewerbsmässig erfolgt. Dazu sind eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische CZV-Prü- fung zu bestehen. Nähere Informationen zum Fähigkeitsausweis:

Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Geschäftsstelle, Thunstr. 9, 3005 Bern, Telefon +41 31 350 83 83 oder <https://www.cambus.ch/>

#### Führerausweiskategorien

(Art. 3 und 25 VZV)

- Kat. B Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.  
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzuggewicht 3500 kg nicht übersteigt.
- Kat. D Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden;
- Kat. D1 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- BPT/121 Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In der Kategorie D oder D1 ist die Bewilligung enthalten (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Führerprüfung).
- BPT/122 Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Führerprüfung).



## 6. Eintrag im Fahrzeugausweis

### 6.1 «Gewerbmässiger Personentransport»

Werden gewerbmässige Fahrten mit den bezeichneten Fahrzeugen durchgeführt, so müssen diese im Fahrzeugausweis (Pos. 17 Bes. Verwendung) folgenden Eintrag haben: «Gewerbmässiger Personentransport» (Art. 80 Abs. 2 VZV). Diese(r) Verwendung/Eintrag muss dem Strassenverkehrsamt mitgeteilt werden. Zudem können zusätzlich - je nach Verwendung des Fahrzeuges - bei Pos. 14 (Verfügung der Behörde) spezifische Eintragungen vorgenommen werden (Tafel Schülertransport, Sitzplätze etc.).

Fahrzeuge zum gewerbmässigen Personentransport sind jährlich vom Strassenverkehrsamt prüfen zu lassen (Art. 33 Abs. 2 VTS).

### 6.2. Zahl der Insassen (Art. 60 Abs. 2 VRV)

In Motorfahrzeugen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze gemäss Fahrzeugausweis bewilligt sind (ersichtlich im Fahrzeugausweis Ziff. 27).

## 7. Vorstrafen

Den Schulbehörden wird empfohlen, darauf zu achten, dass die Fahrerinnen oder die Fahrer der Fahrzeuge über keine einschlägigen Vorstrafen verfügen.

## 8. Haltestellen

Die Haltestellen für Schulbusse sind so zu schaffen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Die Haltestellen haben ein sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, ohne dass die Schüler durch den Verkehr gefährdet werden.

## 9. Versicherung

Die Schülertransporte unterstehen bezüglich der Haftpflicht bei Todesfall und Verletzung von Personen und für Sachschaden den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vom 19. Dezember 1958 für den Strassenverkehr (SVG). Gemäss Art. 64 SVG bestimmt der Bundesrat die Beträge, die als Ersatzansprüche der Geschädigten aus Personen- und Sachschäden von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden müssen. Die Mindestdeckungssumme beträgt derzeit 5 Mio. Franken (Art. 3 Abs. 1 VVV).

Bei Motorwagen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Mio. Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Mio. Franken (Art. 3 Abs. 2 VVV).

Gemäss Art. 11 Abs. 2 VVV werden Motorwagen, die mit dem Fahrersitz mehr als neun Plätze aufweisen, nur zum Verkehr zugelassen, wenn im Versicherungsnachweis mindestens so viele Plätze vermerkt sind wie das Fahrzeug aufweist.

## 10. Ausrüstung der Schulbusse

### 10.1. Datenaufzeichnungsgerät und Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung



Zur Abklärung von Unfällen müssen alle Fahrzeuge mit einem analogen oder digitalen Fahrtsschreiber oder einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein (Art. 100 Abs. 1 lit. c VTS). Fahrzeuge, mit nicht gewerbmässige Schülertransporte durchgeführt werden, müssen **nicht** über einen Fahrtsschreiber oder ein Datenaufzeichnungsgerät verfügen. Neue Kleinbusse müssen seit dem 1. Januar 2005 mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein (Art. 99 VTS).

Eine Nachrüstpflicht besteht nur für Fahrzeuge, die ab dem 1. Oktober 2001 und bis zum 31. Dezember 2004 erstmals in Verkehr gesetzt wurden und den Abgasrichtlinien RL 88/77 EWG geändert durch RL 2001/27 EWG entsprechen (Dieselfahrzeuge mit Abgascode ACD). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h.

### 10.2. Sicherheitsgurte

#### Art. 3a Abs. 4 VRV

Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung, zum Beispiel ein Kindersitz, verwendet werden, die nach dem UNECE-Reglement Nr. 44 oder Nr. 129 gemäss Anhang 2 VTS zugelassen ist. Keine Kinderrückhaltevorrichtung muss verwendet werden:

- für Kinder, die mindestens 150 cm gross sind;
- für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen;
- für Kinder ab vier Jahren in Gesellschaftswagen;
- für Kinder ab sieben Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten.

### 10.2.2. Ausrüstungspflicht (Art. 72, 106, 123a, 222g und 222i VTS, Art. 3a VRV)

Für Kinder vorgesehene Sitze in Fahrzeugen der Klasse M (Motorwagen zum Personentransport) und N (Motorwagen zum Sachentransport) müssen mindestens mit Beckengurten ausgerüstet sein, sowohl bei Längsbänken als auch bei nach vorn oder nach hinten gerichteten Sitzen. Lieferwagen und Kleinbusse, die nach dem 1. Oktober 1999 in Verkehr gesetzt wurden, müssen seit 1. Januar 2010 mit Sicherheitsgurten nachgerüstet sein.



Seit dem 1. April 2010 müssen gemäss Art. 3a VRV Kinder, wenn sie kleiner sind als 150 cm, bis zwölf Jahre mit geprüften und gekennzeichneten Kinderrückhaltevorrichtungen gesichert werden. Je nach Gewicht des Kindes ist dafür ein spezielles Sitzpolster, ein Kindersitz oder eine Babyschale nötig. Ältere oder grössere Personen müssen sich mit den normalen Gurten sichern.



Wer einen Schulbusdienst betreibt, muss künftig dafür besorgt sein, dass die Kinder noch besser geschützt sind. Gemäss Art. 123a i. V. m. Art. 222i VTS müssen ab 1. August 2012 neue Schulbusse ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten wie Personenwagen. Das bedeutet, dass entweder - wie in Personenwagen - geprüfte Kindersitze verwendet werden, oder dass der Bus eigentliche Kindersitze aufweist, die den gleichen Schutz bieten. Bereits in Gebrauch stehende Schulbusse dürfen weiter verwendet werden.

### 10.2.3. ECE-geprüfte Kinderhaltevorrichtungen

Die Rückhaltevorrichtungen müssen mindestens die Sicherheitsstandards des entsprechenden UNO-Abkommens in der Version 03 oder höher erfüllen (Economic Commission for Europe; UN-ECE, Nr. 44 oder Nr. 129).



Geprüfte ECE-Kinderrückhaltevorrichtungen erkennt man an einer daran fest angebrachten entsprechenden Etikette. Als Mindestangaben vorgeschrieben sind das Genehmigungszeichen («E...» im Kreis mit Kennzahl des Genehmigungslandes und die darunter stehende Genehmigungsnummer sowie

Angaben der Gewichtsklasse und zur Verwendung [z. B. «universal»]) Rückhaltevorrichtungen der Version 01 oder 02 dürfen somit seit dem 1. April 2010 nicht mehr verwendet werden.



### Art. 3a Abs. 4 VRV

Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung, zum Beispiel ein Kindersitz, verwendet werden, die nach dem UNECE-Reglement Nr. 44 oder Nr. 129 gemäss Anhang 2 VTS zugelassen ist. Keine Kinderrückhaltevorrichtung muss verwendet werden:

- e. für Kinder, die mindestens 150 cm gross sind;
- f. für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen;
- g. für Kinder ab vier Jahren in Gesellschaftswagen;
- h. für Kinder ab sieben Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten.



## Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

Kanton Thurgau  
Abteilung Öffentlicher Verkehr  
Tel. +41 58 345 54 71  
[www.oev.tg.ch](http://www.oev.tg.ch)

Strassenverkehrsamt Kanton Thurgau  
Kundendienst Support Zulassung  
Tel. +41 58 345 36 88  
Kundendienst Support Führerprüfungen  
Tel. +41 58 345 36 11  
[www.stva.tg.ch](http://www.stva.tg.ch)

Bundesamt für Verkehr (BAV)  
Tel. +41 58 465 87 25  
Sektion Marktzugang, 3003 Bern  
[www.berufszulassung.ch](http://www.berufszulassung.ch)